

Christliche Lehrerschaft Österreichs
Bundesobmann Vz.-Präs. a.D. HR Franz Fischer
1010 Wien, Stephansplatz 5/2/4;
✉ info@cloe.at u. <http://www.cloe.at/>



Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
cc. E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. November 2016

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) GZ. BMB-14.363/0004-Präs.10/2016 vom 4. November 2016

Zum vorgelegten Entwurf darf seitens des Verbandes der Christlichen Lehrer Österreichs (CLÖ) folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Maßnahmen zur besseren Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Bildungsbereich und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere machen die geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die derzeit geballt auftretenden Anforderungen durch migrationsbedingten Sprach- und Kulturförderungsbedarf zusätzliche finanzielle Investitionen dringend erforderlich.

Der Betrag von 750 Millionen, der lt. gegenständlichem Entwurf für den Zeitraum von acht Schuljahren (2017/18 bis 2024/25) einem Teilbereich des Bildungssystems – dem Ausbau ganztägiger Schulformen – gewidmet ist, wird nur zu einem Teil zur Lösung der derzeit gestellten Problemlage im Bildungsbereich beitragen können. Weiters wäre die reale Machbarkeit, dass nach Ende der Laufzeit des Bundesgesetzes die Schulerhalter die Folgekosten zu tragen hätten, zu hinterfragen.

2. Der CLÖ weist darauf hin, dass mit ganztägigen Schulangeboten die institutionelle Betreuung von Schulkindern, deren Familien berufsbedingt wenig Betreuungszeit aufbringen können, verbessert wird. Aus schulischen Ganztagesbetreuungen kann aber kein wissenschaftlich fundierter Nachweis über den Zusammenhang mit Bildungschancen, verbesserten schulischen Leistungen und einer den vielfältigen Begabungen aller Schüler/innen entsprechenden Förderwirkung abgeleitet werden. Somit ist das lt. Entwurf verfolgte Wirkungsziel "Erhöhung der Bildungschancen für Kinder und

Jugendliche unabhängig vom familiären Hintergrund“ zwar „vielversprechend“ aber irreführend.

3. Die pädagogische Gestaltung der ganztägigen Betreuung (Unterricht und Freizeit „offen“ oder „verschränkt“) muss jedenfalls (wie in den bisherigen 15a Vereinbarungen zum Ausbau ganztägiger Schulangebote mit den Bundesländern) der Wahlfreiheit am Schulstandort (Schulautonomie) obliegen. Eine „Umwandlungsprämie“ (von der offenen zur verschränkten Form), die geförderte Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen und die Einschränkung der Förderungen auf die Einrichtung von zusätzlichen Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 behindert nicht nur die Wahlfreiheit der Schulpartner am Schulstandort sondern auch die Zielsetzung des bedarfsgerechten raschen Ausbaus von Betreuungsangeboten und wäre zu streichen.
4. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind nur Zweckzuschüsse an öffentliche Schulen vorgesehen. Da die konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wesentlich zur Entlastung des öffentlichen Haushaltes im Bildungsbereich beitragen und einen wichtigen Anteil an ganztägiger Betreuung abdecken, wären sie im Bildungsinvestitionsgesetz jedenfalls auch entsprechend zu berücksichtigen.
5. Die schulische Infrastruktur ist für eine kindergerechte Ganztagesbetreuung von ganz wesentlicher Bedeutung und an vielen Schulen derzeit nicht gegeben. Die Höhe der Zweckzuschüsse soll lt. vorliegendem Entwurf je zusätzlichem Schüler berechnet werden. Dass insbesondere für kleinere Schulen die Kosten zur Verbesserungen der Infrastruktur dadurch kaum bedeckt werden können, sollte überdacht werden.
6. Der Verband der Christlichen Lehrer Österreichs weist auf die sowohl fachlich wie auch demokratiepolitisch bedenkliche kurze Begutachtungsfrist des vorliegenden Gesetzesentwurfes von weniger als 12 Tagen hin und ersucht, künftig den interessierten Bildungspartnern mindestens die gesetzlich vorgesehene sechswöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Wien, am 22. November 2016

Mit freundlichen Grüßen



Franz Fischer

Bundesobmann Christliche Lehrerschaft Österreichs